



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 04. Dezember 2012

P121963

Verordnung betreffend die Beiträge an die Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause durch Angehörige oder Dritte (Pflegebeitragsverordnung); Aufhebung der Verordnung betreffend die spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexverordnung)

- ://:
1. Der Regierungsrat beschliesst die Verordnung betreffend die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitexverordnung) aufzuheben.
 2. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf zur Verordnung betreffend die Beiträge an die Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause durch Angehörige oder Dritte (Pflegebeitragsverordnung). Diese wird auf den 1. Januar 2013 wirksam.

Begründung

Ursprünglich wurde die Pflege zu Hause durch das Gesetz betreffend die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitexgesetz) vom 5. Juni 1991 (SG 329.100) und die zugehörige Verordnung betreffend die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitexverordnung) vom 1. Februar 1994 (SG 329.110) geregelt. Im Zuge der Revision des Gesundheitsrechts wurde das Spitexgesetz aufgehoben und dessen grundlegender Regelungsgehalt in das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) integriert. Die Spitexverordnung blieb teilweise bestehen und regelt bis heute die Beitragsausrichtung an die Pflege, welche zu Hause durch Angehörige oder Dritte erbracht wird. Die gewerbsmässige spitalexterne Pflege (umgangssprachlich „Spitex“) ist bewilligungspflichtig und aus diesem Grund in der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) geregelt.

Ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, wurde der Regelungsinhalt der Spitexverordnung gestrafft, neu strukturiert und in die neue Pflegebeitragsverordnung überführt. Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

